

# RS OGH 2008/4/23 13Os155/07d, 15Os101/11h, 15Os30/14x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2008

## Norm

StPO §363a

MedienG §10

MRK Art10 Abs1 II2

MRK Art10 Abs2 III3

## Rechtssatz

Der Schutz des Art 10 MRK gilt im Bereich der Pressefreiheit (als Teil der Freiheit zur Meinungsäußerung) unter anderem der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit von Medien und damit deren Entscheidungsfreiheit, welche Informationen veröffentlicht werden. Eine durch das Gericht (staatlich) aufgetragene Veröffentlichung nach § 10 MedienG greift in diese durch Art 10 Abs 1 MRK abgesicherte Gestaltungsfreiheit unmittelbar ein. Dieser grundrechtsinvasive Gerichtsauftrag ist zur Beurteilung seiner Rechtfertigung der Verhältnismäßigkeitsprüfung des Art 10 Abs 2 MRK zu unterziehen.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 155/07d  
Entscheidungstext OGH 23.04.2008 13 Os 155/07d
- 15 Os 101/11h  
Entscheidungstext OGH 19.10.2011 15 Os 101/11h  
Auch; Beisatz: Die inhaltliche Gestaltungsfreiheit der Medien umfasst auch die Entscheidungsfreiheit, welche Informationen auf welche Weise veröffentlicht werden. (T1)
- 15 Os 30/14x  
Entscheidungstext OGH 08.07.2014 15 Os 30/14x  
Auch; Beisatz: Eine Bezugnahme auf die Primärveröffentlichung ist in einer redaktionellen Mitteilung iSd § 12 Abs 2 MedienG oder § 11 Abs 1 Z 8 MedienG nicht erforderlich. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123458

## Im RIS seit

23.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)